

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

806. Sitzung

Berlin, Freitag, den 26. November 2004

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	577 A	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	591 C, D
Zur Tagesordnung	577 C		
1. Fünftes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 832/04)	579 C	4. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz) (Drucksache 835/04)	579 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	611*B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG	611*D
2. Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen (Drucksache 833/04, zu Drucksache 833/04)	579 C	5. Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch Abschaffung der Eigenheimzulage (Drucksache 836/04)	591 D
Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)	579 C	Gerold Wucherpfennig (Thüringen)	591 D
Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung	580 B	Heribert Rech (Baden-Württemberg)	592 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung	581 C	Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)	593 C
3. Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbau-gesetz – TAG) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 834/04)	585 A	Peter Müller (Saarland)	594 C
Ute Schäfer (Nordrhein-Westfalen)	585 A	Volker Halsch, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	595 A
Christa Stewens (Bayern)	585 D	Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	595 D
Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)	587 A	6. Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 837/04)	579 C
Erwin Huber (Bayern)	588 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	611*D
Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	589 C	7. Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richt-	
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	613*D		

- linien-Umsetzungsgesetz** – EURLUmsG)
(Drucksache 838/04) 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG 611*D
8. Gesetz zur Gründung einer **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** (BlmA-Errichtungsgesetz) (Drucksache 839/04) 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 611*B
9. Gesetz zum Ausschluss von Dienst-,
Amts- und Versorgungsbezügen von den
Einkommensanpassungen 2003/2004
(**Anpassungsausschlussgesetz**) (Drucksache
840/04) 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 74a
Abs. 1 und Abs. 2 GG 611*D
10. Gesetz zur **Änderung des Deutsche-
Welle-Gesetzes** (Drucksache 841/04) 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 611*B
11. Einundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**
(21. BAföGÄndG) (Drucksache 842/
04) 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 104a
Abs. 3 GG 611*D
12. Gesetz zur Anpassung von Verjährungs-
vorschriften an das Gesetz zur **Moderni-
sierung des Schuldrechts** (Drucksache
843/04 [neu]) 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 611*B
13. Gesetz zur **Änderung des Patentgesetzes**
und anderer Vorschriften des gewerb-
lichen Rechtsschutzes (Drucksache 844/
04) 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 611*B
14. Gesetz zur Verlängerung der **Geltungs-
dauer der §§ 100g, 100h StPO** (Druck-
sache 845/04, zu Drucksache 845/04) 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 611*B
15. ... Strafrechtsänderungsgesetz – **§§ 180b,
181 StGB** (... StrÄndG) – gemäß Arti-
kel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 846/04) 596 A
- Dr. Christean Wagner (Hessen) 596 A
- Dr. Beate Merk (Bayern) 597 A
- Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatsse-
kretär im Bundesministerium der
Justiz 598 A
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 599 C
16. Gesetz zur Vereinfachung und Verein-
heitlichung der Verfahrensvorschriften
zur **Wahl und Berufung ehrenamtlicher
Richter** (Drucksache 847/04) 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 611*D
17. Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verlet-
zung des Anspruchs auf rechtliches Ge-
hör (**Anhörungsrügensgesetz**) (Drucksache
848/04) 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 611*B
18. Gesetz zur **Überarbeitung des Lebens-
partnerschaftsrechts** (Drucksache 849/
04) 599 D
- Karin Schubert (Berlin) 599 D
- Erwin Huber (Bayern) 600 C
- Dr. Roger Kusch (Hamburg) 601 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 602 B
19. Gesetz zur **Einführung der Europäischen
Gesellschaft** (SEEG) – gemäß Artikel 77
Abs. 2 GG – (Drucksache 850/04) 602 B
- Walter Hirche (Niedersachsen) 602 B
- Jochen Riebel (Hessen) 603 A, 615*D
- Wolfram Kuschke (Nordrhein-West-
falen) 603 C
- Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatsse-
kretär im Bundesministerium der
Justiz 614*A
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 604 C
20. Gesetz zur Kontrolle von Unternehmens-
abschlüssen (**Bilanzkontrollgesetz** – Bil-
KoG) (Drucksache 851/04) 604 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 604 C
21. Gesetz zur Einführung internationaler
Rechnungslegungsstandards und zur Si-
cherung der Qualität der Abschlussprü-
fung (**Bilanzrechtsreformgesetz** – Bil-
ReG) (Drucksache 852/04) 579 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 611*B
22. Gesetz zur Umsetzung gemeinschafts-
rechtlicher Vorschriften über die grenz-
überschreitende Prozesskostenhilfe in
Zivil- und Handelssachen in den Mit-
gliedstaaten (**EG-Prozesskostenhilfege-
setz**) (Drucksache 853/04) 579 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 611*D

Staatssekretär Prof. Dr. Hansjörg Geiger

(A) sexuellen Missbrauchs von Kindern, des so genannten einfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern – juristisch ausgedrückt – in § 176, in dem eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorgesehen ist, noch dem Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in § 176a Abs. 2, der eine Mindeststrafe von nicht unter zwei Jahren vorsieht.

Ich glaube deshalb, wir haben das Richtige getan – und der Bundestag hat die richtige Entscheidung getroffen –, als wir mit der Strafandrohung des § 232 eine Mindeststrafe von einem Jahr vorgesehen haben, die genau zwischen dem einfachen und dem schweren sexuellen Missbrauch von Kindern liegt.

Herr Minister Wagner, Sie haben zusätzlich die **Telekommunikationsüberwachung** angesprochen und beklagt, dass diese nur für Verbrechen vorgesehen sei. Ich brauche nicht zu sagen, dass das **Bundesverfassungsgericht** in jüngsten Entscheidungen, die sich mit diesem Themenbereich beschäftigt haben, sei es zu § 100g, § 100h, § 100c StPO oder zum Außenwirtschaftskontrollgesetz, immer deutlich gemacht hat, dass es sich um einen sehr schwer wiegenden Eingriff handelt, der besonders begründet werden muss, und dass bei der Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schwerste Straftaten vorliegen müssen. Deswegen meine ich, dass wir im Hinblick auf diese sehr aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **mit der Beschränkung auf Verbrechen die richtige Entscheidung getroffen** haben.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind alle Argumente, die in den Anrufungsgründen vorgetragen werden, hinreichend geprüft und diskutiert worden. Sie wissen, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf, der von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt worden ist, im Laufe des Verfahrens erhebliche Veränderungen erfahren hat. Einige Veränderungen sind dem Bundesrat zu verdanken. Eine Reihe von **Forderungen des Bundesrates** ist **berücksichtigt** worden; ich denke an die **Schutzaltersgrenze** in § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB.

Ich bitte zu bedenken, dass dem geänderten Entwurf, so wie er heute vorliegt, in der Schlussabstimmung alle Fraktionen des Bundestages zugestimmt haben. Deswegen würde ich mich freuen, wenn Sie dem Gesetz Ihre Zustimmung heute nicht versagten. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 846/1/04 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 846/2/04 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

(C) Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 4.

Es ist getrennte Abstimmung beantragt worden. Wir stimmen daher zunächst ab über die Buchstaben a, b und c Doppelbuchstabe aa, jedoch ohne den Absatz 2 von § 232a. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für Absatz 2 von § 232a! – Das ist eine Minderheit.

Damit ist das Anliegen des Landesantrages erfüllt, so dass sich eine Abstimmung über ihn erübrigt.

Es bleibt abzustimmen über Buchstabe c Doppelbuchstabe bb. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **anzurufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

(D) Gesetz zur **Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts** (Drucksache 849/04)

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin).

Karin Schubert (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Generalthema des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts ist das der Gleichheit.

Namentlich geht es um die Frage, ob der Gesetzgeber Menschen, die sich in unserem Land zueinander bekennen, weiterhin allein auf Grund ihrer sexuellen Ausrichtung verschieden behandeln soll. Die Antwort Berlins hierzu ist ebenso klar wie diejenige des Bundestages: Nein. Der Staat hat die Menschen gleich zu behandeln und sich gefälligst aus ihren Schlafzimmern herauszuhalten. Wenn mein hessischer Kollege in einer Presseerklärung vom 29. Oktober 2004 diesen elementaren Grundsatz gesetzgeberischen Handelns als „schrakenlose Gleichstellungsideologie“ diskreditiert, stellt das die Dinge auf den Kopf. **Gleichbehandlung** ist keine Ideologie irgendwelcher politischen Strömungen. Sie ist ein **Verfassungsgebot**. Erst recht ist ihr eine Beschränkung wesensfremd. Im hessischen Ministerium der Justiz scheint das in Vergessenheit geraten zu sein.

Das Einzige, was die einen Partnerschaften von den anderen unterscheidet, ist, dass es den einen

Karin Schubert (Berlin)

- (A) gegeben ist, gemeinsame Kinder zu bekommen, den anderen nicht.

(Zuruf: Das ist entscheidend!)

Das Vorhandensein von Kindern kann aber naturgemäß nur bei solchen Gesetzen von Bedeutung sein, die an das Vorhandensein von Kindern anknüpfen. Im Eherecht ist Letzteres gerade nicht der Fall. Noch gibt es keine gesetzliche Pflicht für Eheleute, Kinder zu bekommen. Ich denke, auch das hessische Ministerium der Justiz dürfte keine Pläne in diese Richtung schmieden.

Der **Antrag des Hamburger Senats**, wegen der **verlöbnisrechtlichen Regelungen** den Vermittlungsausschuss anzurufen, zeigt, dass auch dort mit **zweierlei Maß** gemessen wird. Man sollte generell über Sinn oder Unsinn einer gesetzlichen Regelung des Verlöbnisses streiten, insbesondere darüber, ob zwischen Verlobten ein **Zeugnisverweigerungsrecht** bestehen soll. Nur, wenn man hier althergebrachte Rechtsgrundsätze abschafft, muss dies für die einen wie für die anderen gelten. Es ist keinesfalls einzusehen, dass das Verlöbnisrecht, das wahrhaftig nicht mehr im Vordergrund der politischen Reformdiskussion stand, seit der Kranzgeldparagraf abgeschafft worden ist, über Nacht nicht mehr sein soll, nur weil auch ein paar homosexuelle Menschen das **Verlöbnis** missbrauchen könnten. Das kann wohl nicht richtig sein. Wenn wir es **abschaffen**, dann, bitte schön, **für alle**. Darüber sollte man nachdenken, aber nicht heute das Gesetz zur Änderung des Lebenspartnerschaftsrechts aufhalten. Dieses Gesetz brauchen wir. Berlin denkt darüber nach, ob es sich im Anschluss an das Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Verlöbnis insgesamt zuwendet.

(B)

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt ansprechen, der im bisherigen Gesetzgebungsverfahren besondere Aufmerksamkeit erfahren hat, nämlich den der **Stiefkindadoption**.

Die Forderung nach Gleichberechtigung von Eheleuten und Lebenspartnern im Bereich der Stiefkindadoption habe ich schon auf der **Justizministerkonferenz** im Herbst 2003 erhoben. Viele derer, die mir damals widersprochen haben, konnten inzwischen von der Richtigkeit der Forderung überzeugt werden. Zu meiner Freude zählen hierzu viele Vertreter der so genannten B-Länder. Sie haben erkannt, dass die Ermöglichung der Stiefkindadoption vor allem dem **Wohle des zu adoptierenden Kindes** dient. Das Kind wächst ohnehin in der Lebensgemeinschaft des leiblichen Elternteils mit seinem neuen Partner auf, sei er nun Ehegatte oder Lebenspartner. Hieran kann und will niemand etwas ändern.

Bei der Stiefkindadoption geht es daher allein um die rechtliche Absicherung dieser tatsächlich bereits bestehenden Lebenssituation, und zwar im Einvernehmen mit dem gegebenenfalls vorhandenen anderen leiblichen Elternteil und selbstverständlich nur nach Wahrung der Interessen des Kindes durch die Gerichte. Wer hier die Beteiligten in rechtlicher Unsicherheit belassen möchte und die Ermöglichung der Stiefkindadoption ablehnt, betreibt in Wahrheit ideo-

logisch motivierte Fundamentalopposition auf dem Rücken der Kinder. Das wird niemand unterstützen wollen, dem es um die Sache geht. Deswegen denke ich, Sie sollten hier zustimmen. – Danke schön.

(C)

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Huber (Bayern).

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz will die rotgrüne Koalition die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft weiter der Ehe angleichen. Die Bayerische Staatsregierung lehnt dieses Projekt ab. Es ist gesellschaftspolitisch verfehlt, verfassungsrechtlich fragwürdig, rechtlich problematisch, gesetzestechnischer Pfusch und schlicht überflüssig.

Die Koalition beruft sich auf das **Bundesverfassungsgericht**. Das heißt aber noch lange nicht, dass weitere Angleichungen rechtlich unproblematisch und gesellschaftspolitisch sinnvoll sind.

Der Jubel von Herrn Abgeordneten **Beck** – Bündnis 90/Die Grünen – im Bundestag, damit bereite man für Lesben und Schwule ein Fest, ist nicht ausreichend für rechtliche und gesellschaftspolitische Experimente.

Ich mache **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen dieses Gesetz geltend. Zu Recht heißt es in der Ausschussempfehlung:

Die Förderung der Ehe als Keimzelle des Staates hat gesellschaftspolitisch erste Priorität. Die Ehe sichert den Fortbestand der Generationenfolge und damit letztlich der Gesellschaft und des Staates.

(D)

Frau Kollegin Schubert, wenn Sie hier Gleichbehandlungsgrundsätze geltend machen, darf ich darauf hinweisen, dass selbst unter Juristen unstrittig ist, dass man **Gleiches gleich behandeln** muss, nicht aber Ungleiches. Dieser Einwand überzeugt nicht.

Ehe und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft sind eben **unterschiedliche Institutionen**. Wer pauschal rechtliche Regelungen, die für die Ehe gelten, auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften überträgt, wird dieser tatsächlichen und rechtlichen Unterschiedlichkeit nicht gerecht. Er relativiert die **in Artikel 6 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützte Institution der Ehe**. Der Verfassungsauftrag der besonderen Förderung von Ehe und Familie läuft ins Leere, wenn das einfache Recht eins zu eins auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften angewandt wird. Die SPD sollte sich die eigenartige gesellschaftspolitische Sicht der Grünen nicht zu Eigen machen, mit der die Werteordnung des Grundgesetzes verwischt und verändert wird.

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen sind verfehlt. Sie orientieren sich nicht an sachlichen Notwendigkeiten, sondern lediglich an dem Kriterium, welche rechtlichen Regelungen ohne Zustimmung des Bundesrates getroffen werden können. Damit gaukeln Sie im Übrigen denjenigen, die eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingehen

Erwin Huber (Bayern)

(A) wollen, Verbesserungen vor, die in Wirklichkeit zu Rechtsproblemen, Auseinandersetzungen und Belastungen führen.

Besonders verfehlt ist die Übernahme der Regelungen zur **Stiefkindadoption** in das Recht der Lebenspartnerschaften. Das Familienrecht ist in erster Linie dem Kindeswohl verpflichtet. Sie wollen aber die Adoption auch für homosexuelle Paare öffnen. Der gleichgeschlechtliche Partner soll das mitgebrachte leibliche Kind annehmen dürfen. Das hat zur Folge, dass die **verwandtschaftlichen Beziehungen zum biologischen Elternteil erlöschen** und nunmehr die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner rechtliche Eltern des Kindes sind.

Ich möchte dazu aus der Erklärung zitieren, die Bundestagsvizepräsidentin Dr. Antje Vollmer am 29. Oktober 2004 bei der Behandlung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag abgegeben hat. Sie erklärte:

Mit der Adoption aber geht es nicht um ... Statusfragen von benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen, sondern allein um die Frage des Kindeswohls.

Kinderperspektive muss einen Vorrang vor Erwachsenenbedürfnissen und -wünschen haben, selbst wenn dies der berechtigte und sehr verständliche Kinderwunsch ist.

Ich zitiere weiter:

(B) Durch eine Adoption oder neue Formen der künstlichen Befruchtung verschwindet aber der ursprüngliche Elternteil oder manchmal sogar beide Eltern vollständig aus dem Blickfeld. Biologische Eltern und Kind werden einander fremd und entfremdet.

So weit die Ausführungen der Bundestagsvizepräsidentin bei der Beratung im Bundestag. Ich habe deshalb ausführlich zitiert, damit Sie diese Argumentation auch von anderer Seite hören.

Das neue Rechtsverhältnis – die **Adoption** – wird oft **oftmals die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft überdauern**, was die Gesetzesbegründung genauso verschweigt wie die Diskussion über den Sinn der Stiefkindadoption in der Ehe.

Wir beklagen zu Recht, dass bei Trennungsfamilien dem Kind die **Erfahrung mit Elternteilen verschiedenen Geschlechts** genommen wird, wenn etwa der Umgang mit dem Vater in hartnäckiger Weise vereitelt wird. Warum schaffen wir auf der anderen Seite rechtliche Regelungen, die dem Kind genau diese Erfahrung weiblicher und männlicher Lebenssicht nehmen sollen?

Ich möchte dazu noch einmal Frau Dr. Vollmer zitieren – sie schreibt –:

Ich fürchte aber, dass das generelle Recht auf Adoption hier eher problemverschärfend statt problemlösend wirkt, worauf auch ernst zu nehmende kinderpsychologische Stellungnahmen hinweisen. Der Staat ist nicht so omnipotent,

(C) alle Schicksalskonstellationen ausgleichen zu können. Er sollte es auch nicht versuchen.

Ansonsten erschöpft sich das Gesetz in der pauschalen unveränderten Übernahme von Rechtsinstituten, die selbst im Eherecht als reformbedürftig gelten. Die unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse in Ehe und gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft werden in keiner Weise berücksichtigt. Diese Kritik wurde schon in der **Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag** unüberhörbar vorgebracht. Aber Rotgrün ist taub für sachlichen und begründeten Einwand auch seitens der Sachverständigen und der Wissenschaftler.

Versorgungsausgleich, Unterhalt, eheliches Güterrecht und Hinterbliebenenversorgung sind auf unterschiedliche Erwerbsbiografien zugeschnitten, die in der Ehe wegen der Kindererziehung durchaus noch an der Tagesordnung sind und bleiben werden. Dem Versorgungsausgleich steht im Übrigen eine große Strukturreform bevor. Im ehelichen Unterhaltsrecht hat die Bundesregierung selbst Änderungen angekündigt. **Reformbedarf** im ehelichen Güterrecht wird diskutiert. Dennoch will die Koalition dies alles heute eins zu eins auf die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft übertragen.

Meines Erachtens geht es der rotgrünen Koalition gar nicht darum, sinnvolle und passende Regelungen für Lebenspartnerschaften zu schaffen. Es geht allein um ein fragwürdiges und problematisches gesellschaftspolitisches Signal. Das können und wollen wir nicht mittragen. Bayern unterstützt deshalb die Ausschussempfehlung: Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes. (D)

Sollte das Gesetz in Kraft treten, behalten wir uns eine verfassungsrechtliche Prüfung vor. Wir erwägen, aus den von mir dargelegten Gründen erneut das **Bundesverfassungsgericht** anzurufen.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Senator Dr. Kusch (Hamburg).

Dr. Roger Kusch (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Staatsminister Huber, Sie haben Hamburg nicht erwähnt. Frau Schubert hat Hamburg erwähnt, und zwar kritisch. Trotzdem stehe ich den Ausführungen von Frau Schubert näher.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich die Stärkung der Rechtsstellung der Lebenspartnerschaften auf die Fahnen geschrieben. Diesem rechtspolitischen und gesellschaftspolitischen Ziel entspricht das vorliegende Gesetz.

Dass wir trotzdem – Ihnen liegt ein entsprechender Plenarantrag vor – die Anrufung des Vermittlungsausschusses erwogen haben, liegt an einem Phänomen, das Sie, Frau Schubert, schon erwähnt haben, wofür Sie Hamburg aber zu Unrecht kritisiert haben. Unsere Begründung beginnt damit, dass wir in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz keinen sachlichen Grund sehen, **hinsichtlich des Verlöbnisses** einen Unterschied zwischen Lebenspartnern und

Dr. Roger Kusch (Hamburg)

- (A) Eheleuten zu machen. Wir wollen also **nicht**, wie Sie uns vorwerfen, **zweierlei Maß** anlegen.

Unserer Ansicht nach kann die Stärkung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft unmöglich mit einer **Schwächung der inneren Sicherheit** einhergehen. Es ist ein Schönheitsfehler dieses Gesetzes, dass durch Ausdehnung des Verlöbnisses auf gleichgeschlechtliche Partner auch das **Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess** ausgedehnt wird. Ein heute an sich schon antiquiertes Zeugnisverweigerungsrecht, das in eine effektive Strafverfolgung nicht passt, wird ausgeweitet.

Wenn Sie nun, Frau Schubert, das Angebot machen, über A/B-Grenzen hinweg **im Bundesrat** eine **Initiative** zu starten, um diesen für die innere Sicherheit unerfreulichen Zustand zu beenden, so kann Hamburg damit genauso leben wie mit einer Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich greife deshalb Ihr Angebot auf: Im Hinblick auf eine gemeinsame Initiative, der ich große Erfolgsaussichten beimesse, wird Hamburg den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht stellen.

Zum Schluss möchte ich auf Folgendes hinweisen: Wenn Sie sich die Abstimmungsmehrheiten im Bundestag vor Augen führen und sehen, wie heute über dieses Gesetz abgestimmt wird, ist das Thema „Lebenspartnerschaft“ entgegen einigen Äußerungen von Staatsminister Huber kein Kampftema mehr auf der Grenzlinie von Rotgrün. Es ist kein A/B-Thema mehr. Ich meine, das ist ein Fortschritt für unser Land.

- (B) **Präsident Matthias Platzeck:** Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 849/1/04 sowie ein Antrag Hamburgs in Drucksache 849/2/04 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen gewünscht wird, müssen wir zunächst feststellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung besteht. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Gesetz zur **Einführung der Europäischen Gesellschaft** (SEEG) (Drucksache 850/04)

Es spricht zu uns Herr Minister Hirche (Niedersachsen).

Walter Hirche (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem zur Debatte stehenden Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die Gesellschaftsform einer europäischen Kapitalgesellschaft für europaweit tätige und damit auch für

deutsche beteiligungswillige Unternehmen geschaffen werden. (C)

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt diese Zielsetzung uneingeschränkt. Aber mit dem vorliegenden Gesetz wird man ihr nicht gerecht. Die **Grundlage und die Voraussetzungen**, die deutsche Unternehmen **für** eine auch arbeitsmarktpolitisch dringend erforderliche erfolgreiche **Beteiligung an einer europäischen Kapitalgesellschaft** benötigen, **schaft** dieses **Gesetz nicht**. In Übereinstimmung mit zahlreichen Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft sieht unsere Landesregierung vielmehr die **Gefahr**, dass sich europäische Unternehmen auf Grund der vorgesehenen Regelungen zur Mitbestimmung kraft Gesetzes und der sich daraus letzten Endes in vielen Fällen ergebenden **Anwendung der rein deutschen paritätischen Mitbestimmung** hüten werden, deutsche Partner für eine Europäische Gesellschaft in Betracht zu ziehen.

Dieses Gesetz zwingt zu einer sehr genauen Betrachtung der europarechtlichen Vorgaben und ihrer Folgen. Wir alle müssen höllisch aufpassen, dass es nicht zu einer unnötigen Benachteiligung deutscher Gesellschaften im internationalen Wettbewerb kommt. Das können wir uns nicht leisten. Es wird **für unsere Arbeitsplätze** erhebliche **negative Folgen** haben.

Um dies zu verhindern, müssen wir bei dem Umsetzungsgesetz gemeinsam zu Regelungen kommen, die auch im europäischen Ausland und bei den dortigen Unternehmen möglichst hohe Akzeptanz, nicht kategorische Ablehnung hervorrufen. (D)

Meine Damen und Herren, genauso interpretiere ich übrigens die am gestrigen Tag erteilte **Zustimmung der Bundesregierung zur EU-Fusionsrichtlinie**. Wir können nicht einfach ignorieren, dass die Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten unser Mitbestimmungsmodell, vor allem die paritätische Mitbestimmung, ablehnt und zwölf von ihnen Mitbestimmungsregelungen nicht einmal kennen. Dort gibt es Befürchtungen zum Teil aus Unkenntnis. Gerade deshalb müssen wir mit der Fassung unserer eigenen Vorschriften vermitteln, dass die **Teilnahme von Arbeitnehmervertretern und Arbeitnehmervertreterinnen in Aufsichtsgremien** von Kapitalgesellschaften, die Sicherstellung von Anhörungs- und Informationsrechten sehr wohl **positive Effekte für das Unternehmen** haben können.

Wir sollten aber auch unter **Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** deutlich werden lassen, dass Mitbestimmungsregelungen nicht das Ziel haben, dass Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen im Verwaltungsrat einer monistisch geführten Europäischen Gesellschaft z. B. gegen den Willen der Anteilseigner über das im Unternehmen investierte Kapital entscheiden können. Die Fassung des vorliegenden Gesetzes lässt dies aber zu. Dies muss geändert werden, weil sonst der Wirtschaftsstandort Deutschland Nachteile erleiden würde.